

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern¹⁾

RRB vom 28. Januar 1986

(Die Paragraphen in den Marginalen verweisen auf das Gesetz)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾)

beschliesst:

A. Die direkte Staatssteuer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.³⁾ Steuererleichterungen § 6

¹⁾ Gesuche um Steuererleichterungen sind beim Kantonalen Steueramt oder beim Amt für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.

²⁾ Das Gesuch soll einen Beschrieb des Projektes, einen Geschäftsplan und einen Antrag enthalten.

³⁾ Das Volkswirtschaftsdepartement stellt, nach Rücksprache und mit Zustimmung des Kantonalen Steueramtes, dem Regierungsrat einen begründeten Antrag. Dieser kann die Steuererleichterungen an Auflagen und Bedingungen wie Dauer der Steuerpflicht, Vornahme von Abschreibungen und Rückstellungen, Gewinnausschüttungen, Lohn- und Arbeitsbedingungen knüpfen.

II. Die direkte Staatssteuer der natürlichen Personen

§ 2. Persönliche Zugehörigkeit § 8

¹⁾ Bevormundete Personen haben ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

²⁾ ...⁴⁾

¹⁾ Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

²⁾ BGS 614.11.

³⁾ § 1 Fassung vom 22. August 2000.

⁴⁾ § 2 Absatz 2 aufgehoben am 10. Januar 1995; GS 93, 449.

³ Dem Aufenthalt in einer Anstalt zu Heilzwecken gleichgestellt ist der Aufenthalt in einer Versorgungs- oder einer Strafanstalt.

§ 3. *Wirtschaftliche Zugehörigkeit §§ 9 und 85*

¹ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- und Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer.¹⁾

² Als dingliche und diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte an solothurnischen Grundstücken gelten insbesondere Grunddienstbarkeiten (Art. 730ff. ZGB²⁾), Nutzniessung (Art. 745 ff. ZGB), Wohnrecht (Art. 776–778 ZGB) und Baurecht (Art. 779 ff. ZGB).

§ 3^{bis, 3}) Rückbelastung von übernommenen Verlusten § 11^{bis}

Die Nachsteuer auf Einkünften, die mit Aufwandüberschüssen auf ausserkantonalen Grundstücken verrechnet worden sind, wird nur erhoben, wenn es sich im andern Kanton um geschäftliche Liegenschaften handelt.

§ 4⁴) *Steuersätze, Rundungsregeln*

§§ 12, 44, 46, 47, 58, 72, 81, 114^{ter}, 222, 232

Bei der direkten Staatssteuer werden die Steuersätze auf sechs Dezimalstellen festgelegt, bei der Quellensteuer auf zwei und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf drei Dezimalstellen.

§ 5. *Kinder unter elterlicher Sorge §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 2⁵*

¹ ...⁶

² Als Kinder im Sinne der §§ 14 und 19 des Gesetzes gelten minderjährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen werden.

§ 6. *Erbengemeinschaften § 15 Abs. 2*

Wird eine Erbengemeinschaft als Ganzes besteuert, so ist auf ihr Einkommen § 44 Absatz 1 des Gesetzes (Tarif A) anzuwenden. Satzbestimmend für Einkommen und Vermögen sind ausschliesslich die Steuerfaktoren der Erbschaft.

§ 7⁷) *Mithaftung der Ehegatten § 19 Abs. 1*

Die solidarische Haftung der Ehegatten für die Gesamtsteuer besteht für die Zeit der gemeinsamen Veranlagung.

¹⁾ § 3 Absatz 1 Satz 2 Fassung vom 23. September 1997.

²⁾ SR 210.

³⁾ § 3^{bis} eingefügt am 23. September 2003.

⁴⁾ § 4 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 449.

⁵⁾ § 5 Marginalie Fassung vom 22. August 2000.

⁶⁾ § 5 Absatz 1 aufgehoben am 22. August 2000.

⁷⁾ § 7 Fassung vom 10. Januar 1995.

§ 8. *Selbständige Erwerbstätigkeit; ordnungsgemässe Buchhaltung* § 23

¹ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt insbesondere auch der gewerbsmässige Handel mit Liegenschaften und Wertschriften. Besteht im Kanton lediglich eine Steuerpflicht nach § 9 Buchstabe c des Gesetzes, so unterliegen Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken der Grundstückgewinnsteuer.

² Eine Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt, wenn die Geschäftsvorfälle darin fortlaufend, lückenlos, übersichtlich und klar verzeichnet und belegt sind. Im übrigen richtet sich die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾ (Artikel 957 und 963 Absatz 2).²⁾

§ 9. *Kapital- und Liquidationsgewinne* § 24

¹ ...³⁾

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt, sofern sie nicht vorübergehender Natur ist, als Überführung in das Privatvermögen.

³ Der Antrag auf Steuerstundung ist bei der Veranlagungsbehörde zu stellen; diese entscheidet über die Stundung und deren Widerruf.

§ 9^{bis}.⁴⁾ *Gewillkürtes Geschäftsvermögen* § 24 Abs. 5

Beteiligungen im Sinne von § 24 Absatz 5 des Gesetzes können nur als Geschäftsvermögen erklärt werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2001 und entgeltlich erworben werden. Das Wahlrecht besteht nicht bei der Umwandlung oder der Aufteilung einer Personenunternehmung.

§ 10. *Unternehmensteilung* § 25 Abs. 1 Buchst. c

Einzelne Grundstücke gelten nicht als in sich geschlossener und selbständiger Betriebsteil.

§ 11. *Bewegliches Vermögen* § 26

¹ Marchzinsen gelten nicht als Vermögenserträge.

² ...⁵⁾

³ Liquidationsüberschüsse sind geldwerte Leistungen, die eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Inhabern von Beteiligungsrechten bei der Liquidation erbringt, und die den einbezahlten Nennwert der Beteiligungen übersteigen.

§ 12. ...⁶⁾

§ 13. *Übrige Einkünfte* § 31

¹ Naturalgewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sind nur steuerbar, wenn ihr Verkehrswert 2000 Franken übersteigt.

¹⁾ SR 220.

²⁾ § 8 Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

³⁾ § 9 Absatz 1 aufgehoben am 10. Januar 1995.

⁴⁾ § 9^{bis} eingefügt am 22. August 2000.

⁵⁾ § 11 Absatz 2 aufgehoben am 10. Januar 1995; GS 93, 449.

⁶⁾ § 12 aufgehoben am 22. August 2000.

² Steuerbar sind die laufenden Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 des Gesetzes getrennten Ehegatten oder für minderjährige Kinder¹⁾).

§ 14. Steuerfreie Einkünfte § 32 Buchst. d

¹ Steuerfreie Unterstützungen sind Leistungen, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes gewährt werden.

² Steuerfreie Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln sind Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlasse wie Ergänzungsleistungen zur AHV, IV, Hilfenleistungen der, AHV, IV und SUVA sowie Unterstützungen von Armenbehörden und Fürsorgeämtern.

§ 15. Ermittlung des Reineinkommens bei selbständiger Erwerbstätigkeit im allgemeinen § 34

¹ Prämien für Risikoversicherungen gelten als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten, solange die Versicherung als notwendige Sicherheit für geschäftliche Kredite dient.

²⁻⁴ ...²⁾

§ 16. Abschreibungen und Rückstellungen § 35

¹ Die Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensstücke berechnet oder nach deren voraussichtlicher Gebrauchsdauer angemessen verteilt. Bei besonderen Verhältnissen können ausserordentliche Abschreibungen zugelassen werden.

² Steuerpflichtige, die in früheren Jahren zufolge schlechten Geschäftsganges die zulässigen Abschreibungen nicht vorgenommen haben, können diese für die drei der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre nachholen. Die Nachholung ist durch Abschreibungstabellen darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchhaltung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.³⁾

³ Umweltschutzanlagen (Gewässerschutz-, Lärmschutz-, Abluftreinigungsanlagen) sowie Investitionen für energiesparende Einrichtungen (wie Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizsystems, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie) können im Jahr der Erstellung und in den beiden nächsten Jahren um höchstens 50% vom Buchwert und in den folgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.⁴⁾

⁴ Bei Neu- und Erweiterungsbauten von Gewerbe- und Industriegebäuden können im Jahr der Erstellung und in den drei darauffolgenden Jahren die ordentlichen Abschreibungssätze verdoppelt werden.⁵⁾

§ 17.⁶⁾ Abzug von Verlusten § 37

² Geschäftsverluste können mit dem übrigen, um die Gewinnungskosten und allgemeinen Abzüge gekürzten Einkommen verrechnet werden. Die

¹⁾ § 13 Absatz 2 Fassung vom 10. Januar 1995.

²⁾ § 15 Absatz 2-4 aufgehoben am 10. Januar 1995.

³⁾ § 16 Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

⁴⁾ § 16 Absatz 3 Fassung vom 23. September 1997.

⁵⁾ § 16 Absatz 4 eingefügt am 22. August 2000.

⁶⁾ § 17 Fassung vom 23. September 2003.

Verrechnung ist möglich bis zum Ende der Steuerperiode, in der die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

§ 18.¹⁾ Ersatzbeschaffung § 36

¹ Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen sind in der Regel innert zwei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder aufzulösen. In begründeten Fällen kann die Frist höchstens auf fünf Jahre erstreckt werden.

² Das Ersatzobjekt kann höchstens bis zum steuerlichen Buchwert des ersetzten Anlageobjektes abgeschrieben werden. Weiter gehende stille Reserven werden besteuert.²⁾

§ 19. Ermittlung des Reineinkommens bei Privatvermögen § 39

¹ Steuerpflichtige, welche den Abzug für Abnutzung von Betriebsinventar beanspruchen, müssen ein Inventar erstellen und Abschreibungstabellen führen.

² ...³⁾

§ 20.⁴⁾ Allgemeine Abzüge § 41

¹ Als vom Steuerpflichtigen unterhaltene Personen nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes gelten der gemeinsam besteuerte Ehegatte, minder- und volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen werden.

² Abziehbar sind nach § 41 Absatz 1 Buchstabe l des Gesetzes auch freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an den Bund und seine Anstalten, soweit sie nach Massgabe des Bundesrechts von der Steuerpflicht befreit sind, an den Staat Solothurn und seine Anstalten, ferner an die solothurnischen Gemeinden und Zweckverbände sowie an ihre Anstalten und Stiftungen (§ 90 Buchst. a - c des Gesetzes).

³ Zuwendungen, die ein Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkter aus dem empfangenen Vermögenswert an steuerfreie Gemeinwesen, Anstalten und juristische Personen ausgerichtet hat und die bei der Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer abgezogen wurden (§ 229 Buchst. d und § 239 Abs. 1 des Gesetzes), können vom Einkommen nicht abgezogen werden.

⁴ Die steuerbaren Vermögenserträge gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes bemessen sich vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Bei teilweiser Steuerpflicht werden für die Ermittlung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzugs die ausser Kanton steuerbaren Vermögenserträge berücksichtigt. Die so ermittelten abziehbaren Schuldzinsen werden proportional nach Lage der Aktiven verlegt.⁵⁾

¹⁾ § 18 Fassung vom 22. August 2000.

²⁾ § 18 Absatz 2 angefügt am 23. September 2003.

³⁾ § 19 Absatz 2 aufgehoben am 23. September 1997.

⁴⁾ § 20 Fassung vom 10. Januar 1995.

⁵⁾ § 20 Absatz 4 eingefügt am 22. August 2000.

614.12

§ 21. Abzug von Versicherungsprämien § 41 Abs. 2 und 3

¹ ...¹⁾

² Zinsen von Sparkapitalien sind abziehbar, soweit sie in der Steuerperiode fällig geworden sind. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.²⁾

³ Bei Verbandsbeiträgen und Zeitschriftenversicherungen sind als Versicherungsprämien nur die Anteile abziehbar, welche auf die im Gesetz erwähnten Versicherungen entfallen.

§ 22. ...³⁾

§ 23. Sozialabzüge für Kinder § 43 Abs. 1 Buchst. a und b⁴⁾

¹ Kinder im Sinne von § 43 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen werden.⁵⁾

² Der Steuerpflichtige muss dann für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, wenn das steuerbare Einkommen des Kindes 11000 Franken⁶⁾ nicht übersteigt.

³ ...⁷⁾

§ 24. Andere Sozialabzüge § 43 Abs. 1 Buchst. d und e

¹ Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes zusätzlich zum Abzug nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k oder § 43 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes beansprucht werden.

² Als erwerbsunfähig im Sinne von § 43 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes gelten Kinder, solange sie schulpflichtig sind; Kinder, die einem Studium obliegen, gelten als beschränkt erwerbsfähig.

§ 25.⁸⁾ Sozialabzug bei ungenügendem Reineinkommen

§ 43 Abs. 1 Buchst. f

¹ Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 32'000 Franken für die in § 44 Absatz 1 des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 24'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

² Für jede selbständig steuerpflichtige Person, die zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, und deren Reineinkommen den in Absatz 1 genannten Betrag übersteigt, wird ein Sozialabzug gewährt. Der Abzug beträgt bei einem Reineinkommen von 32'001 beziehungsweise 24'001 Franken 4999 Franken; er vermindert sich um je 1 Franken pro Franken, um den das Reineinkommen 32'001 beziehungsweise 24'001 Franken übersteigt.

¹⁾ § 21 Absatz 1 aufgehoben am 10. Januar 1995; GS 93, 449.

²⁾ § 21 Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

³⁾ § 22 aufgehoben am 23. September 2003.

⁴⁾ § 23 Marginalie Fassung vom 22. August 2000.

⁵⁾ § 23 Absatz 1 Fassung vom 10. Januar 1995.

⁶⁾ Betrag angepasst durch die Änderung vom 22. September 1992; GS 92, 581.

⁷⁾ § 23 Absatz 3 aufgehoben am 10. Januar 1995, GS 93, 449.

⁸⁾ § 25 Fassung vom 22. Oktober 2002.

§ 26. Steuersätze der Einkommenssteuer § 44

¹ Als mit dem Steuerpflichtigen zusammenlebend gelten Kinder, die im Haushalt des Steuerpflichtigen Wohnsitz haben.

² § 44 Absatz 1 des Gesetzes (Tarif A) wird auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit volljährigen erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Kindern zusammenleben.¹⁾

§ 27. Kapitalabfindungen und Kapitalleistungen § 46

Ergibt sich bei Umrechnung einer Kapitalabfindung oder Kapitalleistung in eine Rente, nach Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge, kein steuerbares Einkommen, so bleibt die ganze Kapitalabfindung oder Kapitalleistung einkommenssteuerfrei.

§ 28. Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter § 47 Abs. 5

Der Antrag auf Steuerstundung ist bei der Veranlagungsbehörde zu stellen; diese entscheidet über die Stundung und deren Widerruf.

*§ 29. Steuerbegründende Grundstückveräusserungen § 49 Abs. 2
Buchstabe a*

Als Rechtsgeschäfte, die in bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken, gelten insbesondere die in § 206 des Gesetzes genannten steuerbaren Handänderungen.

§ 30.²⁾ Veräusserung von mehreren Grundstücken § 53 Abs. 4

Mehrere Grundstücke bilden insbesondere eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie gemeinsam genutzt werden oder wenn ein Grundstück vor der Veräusserung aufgeteilt worden ist.

§ 31. Beginn und Ende der Besitzesdauer § 57

¹ Als Beginn und Ende der Besitzesdauer gelten bei Versteigerung der Zeitpunkt des Zuschlags, bei aufschiebend bedingter Veräusserung der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

² Der Zeitpunkt des Baues, der Erweiterung oder des Abbruchs von Gebäuden und Anlagen fällt für die Berechnung des Besitzesdauerabzuges nicht in Betracht.

§ 32. Steuersatz der Grundstückgewinnsteuer § 58

¹ Die Spitalsteuer gemäss Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974³⁾ wird auch auf Grundstückgewinnen erhoben.

² Massgebend sind der Steuerfuss der Einwohnergemeinde, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt, und der Steuerfuss der Kirchgemeinde, welcher der Veräusserer nach § 249 des Gesetzes angehört.

³ ...⁴⁾

¹⁾ § 26 Absatz 2 Fassung vom 10. Januar 1995.

²⁾ § 30 Fassung vom 23. September 2003.

³⁾ BGS 817.11.

⁴⁾ § 32 Absatz 3 aufgehoben am 23. September 2003.

614.12

⁴ Als vorgerücktes Alter gilt die Vollendung des 58. Altersjahres.¹⁾

⁵ Invalidität ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit.

⁶ ...²⁾

§ 33. *Fahrnis* § 66

¹ Ist der für die Einkommenssteuer massgebende Wert nicht aus einer kaufmännischen Buchhaltung oder aus besonderen Abschreibungstabellen ersichtlich, so ist der erfahrungsgemässen Wertvermindung Rechnung zu tragen.

² Als Verkehrswert von versicherter Fahrnis, die zum Privatvermögen gehört, gilt die Hälfte des Versicherungswertes.

³ Hausrat sind die Gebrauchsgegenstände des Alltags wie Möbel, Teppiche, Bilder, Kücheneinrichtung, Geschirr, Radio- und Fernsehgeräte, Bücher, Gartengeräte: persönliche Gebrauchsgegenstände sind die persönlichen Effekten des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen wie Kleider, Uhren, Foto- und Filmapparate, Sportgeräte. Wertvolle Gegenstände (wie Schmuck, Teppiche, Bilder) gehören dann zum Hausrat, wenn sie überwiegend dem persönlichen Gebrauch oder Wohnzwecken dienen und der Kapitalanlage-Charakter von untergeordneter Bedeutung ist.

⁴ Fahrzeuge, Boote und Flugzeuge sind steuerbar mit dem Wert, der handelsüblich einem entsprechenden gebrauchten Gegenstand beigemessen wird.

§ 34. *Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte* § 67

¹ Der Verkehrswert von Beteiligungsrechten (Aktien, Stammanteile von GmbH, Genossenschaftsanteile) ohne Kurswert wird in der Regel aufgrund der Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert³⁾ ermittelt.

^{1bis} Beteiligungsrechte ohne Kurswert werden in der Regel auf der Basis des Verkehrswertes zu Beginn der Steuerperiode veranlagt. Die steuerpflichtige Person kann schriftlich die Besteuerung zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode verlangen. An dieser Besteuerung wird in den Folgeperioden festgehalten.⁴⁾

^{1ter} Bei grundlegender Veränderung der für die Bewertung massgebenden Verhältnisse wie Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen, Änderungen der Kapitalstruktur, Neugründungen und Umstrukturierungen sowie Verkauf der Gesellschaft erfolgt die Besteuerung immer zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode.⁵⁾

² Der Verkehrswert von Forderungen ist der Nominalwert, wenn die Verlustwahrscheinlichkeit nicht eine niedrigere Bewertung rechtfertigt.

³ Gefälligkeitsdarlehen und andere unverzinsliche Forderungen werden nicht in die Durchschnittsberechnung nach § 67 Absatz 3 des Gesetzes einbezogen.⁶⁾

⁴ Für die Durchschnittsberechnung nach § 67 Absatz 3 des Gesetzes werden die Erträge mit dem gerundeten Zinssatz für Spareinlagen gemäss Mo-

¹⁾ § 32 Absatz 4 Fassung vom 23. November 1999.

²⁾ § 32 Absatz 6 aufgehoben am 10. Juli 1990; GS 91, 694.

³⁾ BGS 614.131.

⁴⁾ § 34 Absatz 1^{bis} eingefügt am 23. September 2003.

⁵⁾ § 32 Absatz 1^{ter} eingefügt am 23. September 2003.

⁶⁾ § 34 Absatz 3 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 449.

natsbericht der Schweizerischen Nationalbank vom Oktober der Steuerperiode kapitalisiert. Endet die Steuerpflicht früher, gilt der Kapitalisierungssatz der vorhergehenden Steuerperiode.¹⁾

§ 35. Ansprüche aus Versicherungen § 69

Die nichtrückkaufsfähigen Lebensversicherungen, die nicht auf Versicherung beruhenden Leibrenten und die Pfrundrechte unterliegen der Vermögenssteuer nicht.

§ 36.²⁾ Sozialabzüge § 71 Abs. 2

Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 30'000 Franken für die in § 71 Absatz 1 Buchstabe a genannten Steuerpflichtigen und 20'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

§ 37. Personalsteuer § 73

¹ Jeder in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte entrichtet eine Personalsteuer.³⁾

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.⁴⁾

³ Die selbständige Besteuerung für Grundstücksgewinn (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes) begründet keine Steuerpflicht für die Personalsteuer.

§ 38. Kalenderjahr §§ 77 Abs. 3, 179 Abs. 2, 183 Abs. 1⁵⁾

¹ Für die Steuerberechnung pro rata temporis und für die Berechnung von Vergütungs-, Verzugs- und Rückerstattungszins werden der Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.⁶⁾

² Der Entscheid über die Steuerberechnung pro rata temporis wird von der Veranlagungsbehörde im Verfahren nach §§ 140ff. des Gesetzes getroffen.

§ 39. Bemessung des Einkommens im allgemeinen § 75

¹ Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie Schuldzinsen werden in der Regel dem Einkommen des Jahres zugerechnet, in dem sie fällig werden.

² ...⁷⁾

§ 40.⁸⁾ Bemessung des Einkommens bei Beginn und Ende der Steuerpflicht §§ 74 Abs. 3 und 4, 75 Abs. 2 und 3

¹ Endet die Steuerpflicht einer Person, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, zufolge Tod oder Wegzug ins Ausland, ist auf diesen Zeitpunkt ein Geschäftsabschluss zu erstellen, auch wenn im Falle des Todes der überlebende Ehegatte die Geschäftstätigkeit weiterführt.

² Einkünfte fliessen regelmässig, wenn sie im Verlaufe der Steuerperiode wiederkehrend, in der Regel monatlich, anfallen.

¹⁾ § 34 Absatz 4 eingefügt am 22. August 2000.

²⁾ § 36 Fassung vom 22. August 2000.

³⁾ § 37 Absatz 1 Fassung vom 23. September 2003.

⁴⁾ § 37 Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

⁵⁾ § 38 Marginalie Fassung vom 22. August 2000.

⁶⁾ § 38 Absatz 1 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 449.

⁷⁾ § 39 Absatz 2 aufgehoben am 22. August 2000.

⁸⁾ § 40 Fassung vom 22. August 2000.

§ 40^{bis}.¹⁾ Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung §§ 74 Abs. 3 und 114

Wird eine Person, die bisher an der Quelle besteuert worden ist, neu im ordentlichen Verfahren veranlagt, gilt dieser Wechsel als Beginn der Steuerpflicht. Umgekehrt gilt als Ende der Steuerpflicht, wenn sie wieder an der Quelle besteuert wird.

III. Die direkte Staatssteuer der juristischen Personen

§ 41.²⁾ Vereine § 95 Abs. 1 und 2

¹ Mitgliederbeiträge sind in den Statuten festgesetzte oder vom zuständigen Organ beschlossene, periodisch geschuldete Beiträge der Mitglieder zur Deckung der laufenden Aufwendungen. Nicht als Mitgliederbeiträge gelten Beiträge, die zur Erreichung besonderer Ziele geleistet werden oder die ein Entgelt für Leistungen des Vereins oder für die Förderung persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder darstellen.

² Als ausserordentliche Einkünfte gelten Erträge von nicht periodischen Sammelaktionen, Ertragsüberschüsse aus einmaligen oder nicht regelmässig durchgeführten Veranstaltungen und dergleichen.

³ Vereine mit ideeller Zwecksetzung können steuerfreie Rücklagen bilden für die Durchführung und den Besuch von Grossanlässen, für grössere Anschaffungen wie Vereinslokale, Uniformen, Instrumente oder Sportgeräte. Führen sie einen Geschäftsbetrieb, ist dafür § 35 Absatz 3 des Gesetzes anwendbar.

⁴ Die Rücklagen sind offen auszuweisen und zu begründen. Sie sind in der Regel innert zwei Jahren zweckgebunden zu verwenden oder erfolgswirksam aufzulösen. In begründeten Fällen kann die Frist höchstens auf fünf Jahre erstreckt werden.

§ 42. ...³⁾

§ 43. Gesellschaften mit Beteiligungen § 98

¹ Beteiligungen sind Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, GmbH-Stammeinlagen, Anteilscheine von Genossenschaften und Partizipationsscheine nach Artikel 656 a des Schweizerischen Obligationenrechts.⁴⁾

² Zu den Beteiligungserträgen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen inklusive Zinsen auf verdecktem Eigenkapital und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an die Inhaber von Beteiligungen, sofern sie bei der leistenden Gesellschaft als Gewinn besteuert wurden.⁵⁾

³ Zur Berechnung der anteiligen Schuldzinsen werden alle unter § 98 Absatz 1 des Gesetzes fallenden Beteiligungen berücksichtigt.

⁴ Den Schuldzinsen nach § 98 Absatz 2 des Gesetzes wirtschaftlich gleichgestellt sind Kreditkommissionen und andere Finanzierungskosten, die aufgrund eines Schuldverhältnisses anfallen. Für die Berechnung der an-

¹⁾ § 40^{bis} eingefügt am 22. August 2000.

²⁾ § 41 Fassung vom 22. August 2000.

³⁾ § 42 aufgehoben am 23. September 2003.

⁴⁾ SR 220; § 43 Absatz 1 Fassung vom 23. September 1997.

⁵⁾ § 43 Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

teiligen Schuldzinsen ist auf das Verhältnis zwischen dem für die Gewinnsteuer massgeblichen Wert der Beteiligungen einerseits und dem für die Gewinnsteuer massgeblichen Wert der gesamten Aktiven anderseits abzustellen; für die Berechnung des Verhältnisses fallen die ersten drei Dezimalstellen in Betracht.¹⁾

§ 43^{bis}.²⁾ Holdinggesellschaften § 99

¹⁾ Beteiligungen sind Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, GmbH-Stammeinlagen, Anteilscheine von Genossenschaften und Partizipationsscheine nach Artikel 656a des Schweizerischen Obligationenrechts³⁾, die mindestens zwölf Monate gehalten werden.

²⁾ Die Besteuerung nach § 99 des Gesetzes setzt voraus, dass die Gesellschaft mindestens eine massgebliche Beteiligung gemäss § 98 Absatz 1 des Gesetzes hält. Der Aktienstreubesitz wird bei der Ermittlung des Verhältnisses der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven berücksichtigt.

³⁾ Für die Ermittlung des Verhältnisses der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven sind die Gewinnsteuerwerte massgebend. Der Gesellschaft steht der Nachweis offen, dass sie die Voraussetzungen für die Besteuerung nach § 99 des Gesetzes aufgrund des Verkehrswertes der Beteiligungen erfüllt; in diesem Fall sind sämtliche Aktiven zu Verkehrswerten einzusetzen. Bei der Ermittlung des Verhältnisses können indirekte Abschreibungen und passivierte Wertberichtigungen mit den entsprechenden Aktiven verrechnet werden, ebenso Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb des Konzerns.

⁴⁾ Machen die Beteiligungen oder die Erträge aus Beteiligungen während mehr als zwei Jahren nicht mindestens zwei Drittel der Aktiven oder Erträge aus, besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Besteuerung als Holdinggesellschaft. Die Frist kann in begründeten Fällen auf höchstens vier Jahre erstreckt werden.⁴⁾

⁵⁾ Holdinggesellschaften sind in der Schweiz neben dem Halten von Beteiligungen nur Tätigkeiten zur Verwaltung des eigenen Vermögens sowie Konzernleitungsfunktionen gestattet.

⁶⁾ Holdinggesellschaften mit Liegenschaften haben für diese eine separate Rechnung zu führen. Den Liegenschaftserträgen können alle direkt auf die Liegenschaften entfallenden Aufwendungen sowie die anteiligen Schuldzinsen bis zu einer üblichen hypothekarischen Belehnung belastet werden.

⁷⁾ Verluste aus dem gewinnsteuerfreien Bereich können nicht mit steuerbaren Liegenschaftserträgen verrechnet werden. Ebenso können diese Verluste nicht vorgetragen und nicht verrechnet werden, wenn die Holdinggesellschaft die Voraussetzungen nach § 99 des Gesetzes nicht mehr erfüllt und wieder ordentlich besteuert wird.

§ 44.⁵⁾ Domizil- und Verwaltungsgesellschaften § 100

¹⁾ Juristische Personen, die neu die Besteuerung als Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft beanspruchen, haben beim Kantonalen Steueramt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll die Konzernstruktur, die

¹⁾ § 43 Absatz 4, letzter Halbsatz Fassung vom 23. September 1997.

²⁾ § 43^{bis} eingefügt am 22. August 2000.

³⁾ SR 220.

⁴⁾ § 43^{bis} Absatz 4 Fassung vom 23. September 2003.

⁵⁾ § 44 Fassung vom 22. August 2000.

Eigentumsverhältnisse, den Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehr beschreiben sowie einen Antrag enthalten.

² Als Verwaltungstätigkeit gilt die Verwaltung des eigenen Vermögens inklusive die Verwaltung, Verwertung und Vermittlung von Immaterialgüterrechten, ebenso Hilfstätigkeiten wie Fakturierung, Inkasso, Informationsvermittlung und Finanzierung.

³ Als Einkünfte aus der Schweiz gelten Einkünfte von in der Schweiz ansässigen Schuldern, Kapitalerträge und Kapitalgewinne, soweit sie nicht steuerbefreit sind, sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

⁴ Als Einkünfte aus dem Ausland gelten Einkünfte von im Ausland ansässigen Schuldern. Nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes wird ein Anteil nach dem ordentlichen Tarif besteuert. Dieser Anteil wird individuell nach der Bedeutung der in der Schweiz erfolgenden Verwaltungstätigkeit zwischen 0% und 40% festgelegt.

⁵ Ob die Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen im Sinne von § 100 Absatz 2 des Gesetzes ist, beurteilt sich nach dem Ort ihrer Wirkung.

⁶ Die Domizil- und Verwaltungsgesellschaften haben für die unterschiedlich besteuerten Bereiche getrennte Rechnungen zu führen. ...)

§ 45.²) Eigenkapital § 104

¹ Dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital steht das Partizipations-scheinkapital nach Artikel 656a des Schweizerischen Obligationenrechts³) gleich.

² Für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals wird in der Regel von dem für die Gewinnsteuer massgeblichen Wert der Aktiven ausgegangen. Weist die Steuerpflichtige höhere Verkehrswerte nach, werden diese berücksichtigt.

³ Bei Genossenschaften, die als Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Sinne von Artikel 51 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes⁴) anerkannt sind, wird kein verdecktes Eigenkapital aufgerechnet.

§ 46.⁵) Mehrere Geschäftsabschlüsse § 111

¹ Erstellt eine juristische Person infolge Verlegung des Bilanzstichtages in einem Kalenderjahr zwei Jahresabschlüsse, werden die Ergebnisse der beiden Geschäftsjahre zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt.

² ...⁶)

³ Ist die Veranlagung aufgrund des ersten Abschlusses bereits erfolgt, wird diese durch die Veranlagung aufgrund der beiden Geschäftsjahre ersetzt.

¹) § 44 Absatz 6 zweiter Satz aufgehoben am 23. September 2003.

²) § 45 Fassung vom 22. August 2000.

³) SR 220.

⁴) SR 843.

⁵) § 46 Fassung vom 22. August 2000.

⁶) § 46 Absatz 2 aufgehoben am 23. September 2003.

IV. Behörden und Verfahren

§ 47. ...¹⁾

§ 48. Staatssteuerregisterführer § 124

¹ Das Kantonale Steueramt²⁾ erstellt ein Pflichtenheft für den Staatssteuerregisterführer.

² Der Staatssteuerregisterführer ist den Steuerpflichtigen während der Eingabefrist bei der Ermittlung der Steuerfaktoren behilflich.

³ Für ihre Tätigkeit werden die Staatssteuerregisterführer nach einer besonderen Verordnung des Regierungsrates entschädigt.

§ 49. Aufgabe der Steuerbehörden § 127

Die Steuerbehörden sind berechtigt, den Steuerpflichtigen, seinen Vertreter und die auskunftspflichtigen Personen zur Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse vorzuladen. Sie können die Einvernahme einem Beamten des Kantonalen Steueramtes³⁾ übertragen.

§ 50. Vertretung § 133

¹ Minderjährige Kinder werden durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten, soweit sie nicht für Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (§ 14 Absatz 2 des Gesetzes) oder für Grundstücksgewinne (§ 52 Absatz 2 des Gesetzes) selbständig steuerpflichtig sind.³⁾

² Als Vertreter eines Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland kann eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bezeichnet werden, die zum Empfang aller Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide in Steuersachen ermächtigt ist. Wird auf Aufforderung hin kein solcher Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet, so können Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide durch Publikation im Amtsblatt rechtswirksam eröffnet werden.

§ 51. Steuererklärung § 140 Abs. 1

¹ Die Steuerpflichtigen erhalten alljährlich im Doppel ein Formular zur Steuererklärung und die nötigen Hilfsformulare, ferner eine Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung.

² Überdies können die notwendigen Formulare für natürliche Personen beim Staatssteuerregisterführer, für juristische Personen beim Kantonalen Steueramt¹⁾ bezogen werden.

³ Die Steuererklärung der natürlichen Personen ist beim Staatssteuerregisterführer, die Steuererklärung der juristischen Personen ist beim Kantonalen Steueramt¹⁾ einzureichen. Provisorische Steuererklärungen gelten nicht als ordnungsgemäss.

¹⁾ § 47 aufgehoben am 10. Januar 1995; GS 93, 449.

²⁾ neue Bezeichnung vom 22. August 2000.

³⁾ § 50 Absatz 1 Fassung vom 22. August 2000.

614.12

§ 52.¹⁾ Frist zur Einreichung der Steuererklärung § 140 Abs. 2

¹ Die Frist zum Einreichen der Steuererklärung beträgt in der Regel für natürliche Personen 30 Tage und für juristische Personen 90 Tage. Auf schriftliches und begründetes Gesuch kann die Frist für natürliche Personen vom Staatssteuerregisterführer und für juristische Personen vom Kantonalen Steueramt¹⁾ angemessen erstreckt werden.

² Das Kantonale Steueramt¹⁾ bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt Fristerstreckungsgesuche stillschweigend bewilligt werden. Weiter gehende Fristerstreckungen werden dem Gesuchsteller gegen eine Gebühr von 30 Franken je Steuerpflichtigen bestätigt.

³ Steuerpflichtige, welche die ordnungsgemässe Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht haben, werden gemahnt. Je Mahnung wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

⁴ Die Gemeinde bestimmt, wer die von den natürlichen Personen erhobenen Gebühren bezieht und wem sie zukommen. Das Kantonale Steueramt²⁾ bezieht die Gebühren von den juristischen Personen.

⁵ Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Steuerpflichtigen gebüsst (§§ 188 und 195 des Gesetzes). Den Bussenantrag stellt für natürliche Personen der Staatssteuerregisterführer an die Veranlagungsbehörde zuhanden des Kantonalen Steueramtes¹⁾.

§ 53. Vorprüfung der Steuererklärung der natürlichen Personen § 140 Abs. 3

¹ Der Staatssteuerregisterführer trägt das Eingangsdatum auf den bei ihm eingereichten Steuererklärungen ein; er prüft die Angaben über die Personalien des Steuerpflichtigen und über den Liegenschaftsbesitz und bringt in der Steuererklärung die nötigen Berichtigungen an.

² Mangelhaft ausgefüllte und nicht unterzeichnete Steuererklärungen und Hilfsformulare sind dem Steuerpflichtigen zur Ergänzung zurückzugeben; ebenso sind fehlende weitere Beilagen einzufordern.

³ Wurde trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht, so ist beim Amt für Informatik und Organisation eine Ersatzsteuererklärung anzufordern; die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen sind, soweit sie dem Staatssteuerregisterführer bekannt sind, einzutragen.³⁾

§ 54. Lohnausweis § 143 Abs. 1 Buchst. a

¹ Der Lohnausweis enthält sämtliche Leistungen, die dem Arbeitnehmer in Geld oder Geldwert ausgerichtet worden sind.

² Im Lohnausweis sind gesondert zu erzeigen:

- a) die dem Arbeitnehmer abgezogenen gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung;
- b) die dem Arbeitnehmer abgezogenen Beiträge an die obligatorische Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle;
- c) die dem Arbeitnehmer abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; andere Beiträge sind durch die Vorsorgeeinrichtung zu bescheinigen.

¹⁾ § 52 Fassung vom 19. Oktober 1998.

²⁾ neue Bezeichnung vom 22. August 2000.

³⁾ § 53 Absatz 3 Fassung vom 22. August 2000.

*§ 55. Bescheinigungen von Vorsorgeeinrichtungen
§ 145 Abs. 1 Buchst. c ¹⁾*

Zu bescheinigen sind Einlagen, Prämien und Beiträge sowie Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie aufgrund von anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge.

§ 56. Veranlagungsort § 146

Bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton mit steuerbaren Werten in mehreren solothurnischen Gemeinden wird zur Bestimmung des grösseren Teils der steuerbaren Werte auf den Vermögenssteuerwert der Aktiven abgestellt.

*§ 57. Kosten von Untersuchungsmassnahmen im Einspracheverfahren
§ 151 Abs. 3*

Die Kosten von Untersuchungsmassnahmen im Einspracheverfahren werden von der Einsprachebehörde nach Massgabe des Gebührentarifs²⁾ festgesetzt.

§ 58. Kosten und Gebühren im Rekursverfahren § 163

¹⁾ Die Kosten und Gebühren werden nach dem Gebührentarif³⁾ berechnet.

²⁾ Dem Staat sind keine Entscheidegebühren aufzuerlegen.

³⁾ Zieht ein Steuerpflichtiger den Rekurs zurück, so können ihm die ergangenen Kosten auferlegt werden.

§ 59. Zahlungserleichterungen § 181

Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gestundete Beträge sind zu verzinsen; in Härtefällen kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Verzinsung abgesehen werden.

§ 60. Löschung im Handelsregister § 185

Bevor das Kantonale Steueramt⁴⁾ die Zustimmung zur Löschung erteilt, hört sie die beteiligten Einwohnergemeinden an.

§ 61. Kostentragung § 187

¹⁾ Die Kosten des Steuerverfahrens werden vom Staat bezahlt. Das Kantonale Steueramt³⁾ stellt den Einwohnergemeinden für ihren Anteil Rechnung.

²⁾ Als Kosten des Veranlagungsverfahrens fallen in Betracht:

- a) die Besoldungen des Personals des Kantonalen Steueramtes³⁾ sowie die Besoldungen und Honorare des Kantonalen Steuergerichts, mit Einschluss der Sozialleistungen;

¹⁾ Marginale Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 449.

²⁾ BGS 615.11.

³⁾ BGS 615.11.

⁴⁾ neue Bezeichnung vom 22. August 2000.

- b) die dem Kantonalen Steueramt³⁾ belasteten Gemeinkosten (Overhead-Kosten);¹⁾
- c) die Entschädigungen der Staatssteuerregisterführer, die Sitzungsgelder und Reisespesen, die Entschädigungen an Aushilfspersonal sowie all-fällige Entschädigungen an übrige Personalkosten;
- d) die Büroauslagen, die Auslagen für Maschinen und Mobiliar und die Kosten von Drucksachen;
- e) die effektiven Auslagen für Büromiete und für Reinigung der gemieteten Räume;
- f) die Kosten der Informatik, die vom Amt für Informatik und Organisation in Rechnung gestellt werden;⁴⁾
- g) die Kosten des Rekursverfahrens nach Abzug der eingegangenen Gebühren.

³⁾ Soweit diese Kosten Arbeiten betreffen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranlagung der direkten Staatssteuer stehen (wie Finanzausgleich, Verrechnungssteuer, Meldungen an die AHV-Ausgleichskassen und an die Wehrpflichtersatzverwaltung³⁾, Veranlagung und Bezug von kantonalen Nebensteuern oder von eidgenössischen Steuern, Arbeitsbeschaffungsreserven, Steuererlass, Abschreibung und Rückerstattung von Steuerbeträgen, Spezialsteuern usw.), sind sie verhältnismässig zu kürzen.

⁴⁾ Mit Ausnahme der Entschädigungen an die Staatssteuerregisterführer wird der Kostenanteil der Einwohnergemeinden unter Berücksichtigung der Zahl der Steuerpflichtigen und der Steuerkraft nach einem vom Finanzdepartement⁴⁾ aufzustellenden Schlüssel unter die Einwohnergemeinden verteilt.⁵⁾

B. Die Nebensteuern des Staates

I. Die Handänderungssteuer

§ 62. Steuerbare Handänderungen § 206

¹⁾ Die Begründung eines Baurechtes an einem unüberbauten Grundstück ist keine steuerbare Handänderung.

²⁾ Bei Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen wird die Handänderungssteuer nur auf dem Erwerb der neu eintretenden Berechtigten erhoben.

§ 63. ...⁶⁾

¹⁾ § 61 Absatz 2 lit. b Fassung vom 22. August 2000.

²⁾ § 61 Absatz 2 lit. f Fassung vom 10. Januar 1995.

³⁾ Verwaltungsbezeichnung Fassung vom 23. September 2003.

⁴⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁵⁾ § 61 Absatz 4 Fassung vom 10. Januar 1995.

⁶⁾ § 63 aufgehoben am 10. Januar 1995; GS 93, 449.

§ 64. Verfahren § 213

Liegt der verschriebene Preis unter dem Verkehrswert (§ 210 des Gesetzes) oder unter dem Ertragswert (§ 211 des Gesetzes), so stellt die Amtschreiberei dem Kantonalen Steueramt¹⁾ einen begründeten Antrag zur Festsetzung des Abgabewertes.

II. Erbschafts- und Schenkungssteuer**§ 65. Steuerpflicht im internationalen Verhältnis**

§§ 218 Abs. 3, 224 Abs. 4, 235 Abs. 3

Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes Betriebsstättevermögen übergeht: für anderes im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen besteht die Steuerpflicht, wenn dieses Vermögen nach Staatsvertrag dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

§ 66. ...²⁾**§ 67. Steuerpflicht §§ 224, 235**

¹⁾ Bei Anfall oder Zuwendung von Nutzniessungen und wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

²⁾ Für Bestand und Umfang der Erbschaftssteuerpflicht ist die Verfügung von Todes wegen oder die gesetzliche Erbfolge massgebend.

C. Die Gemeindesteuern**§ 68. Steuerpflicht § 246 Abs. 3 und 4**

Die Einwohnergemeinden halten die Veranlagungen der direkten Staatssteuer den Bürger- und Kirchgemeinden zur Verfügung, soweit es für deren Steuererhebung nötig ist.

§ 69. Besteuerung der Bürgergemeinden § 247

¹⁾ Für die Besteuerung der Bürgergemeinden durch die Einwohnergemeinden ist der nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und des Finanzausgleichs erstellte Rechnungsabschluss massgebend.

²⁾ Gewinn und Kapital, die von den Bürgergemeinden zu versteuern sind, werden vom Kantonalen Steueramt zuhanden der besteuernenden Einwohnergemeinden veranlagt.³⁾

§ 70.⁴⁾ Kirchgemeinden § 249

¹⁾ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, sind für die Teilung der Kirchensteuerpflicht die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

¹⁾ neue Bezeichnung vom 22. August 2000.

²⁾ § 66 aufgehoben am 10. Januar 1995.

³⁾ § 69 Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

⁴⁾ § 70 Fassung vom 22. August 2000.

² Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer pro rata temporis vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

³ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuer-
teilung.

§ 71. *Steuerteilung § 250 Abs. 2 Buchst. c und d*

¹ Lehrerbesoldungen aus Stellvertretungen sowie Lehrerbesoldungen für kleine Pensen, welche 15'000 Franken¹⁾ pro Jahr nicht erreichen, werden nicht ausgeschieden. Ausgeschieden werden jedoch Besoldungen von Lehrer-Verwesern.

² Vermögenswerte unter 100'000 Franken²⁾ werden nur ausgeschieden, wenn der darauf entfallende Ertrag 10'000 Franken³⁾ übersteigt.

³ Einkünfte aus Landwirtschaftsbetrieben werden nicht ausgeschieden, wenn

- a) der Katasterwert der Liegenschaften im Eigentum des Betriebsinhabers, die in der andern Gemeinde liegen, weniger als 50'000 Franken beträgt;
- b) bei gepachteten Liegenschaften in der andern Gemeinde der jährliche Pachtzins weniger als 4000 Franken beträgt.⁴⁾

§ 72. *Steuerteilung, Verfahren § 251⁵⁾*

¹ ...⁶⁾

² Steuerauscheidungen, die nach § 251 Absatz 2 des Gesetzes für eine Steuerperiode rechtzeitig geltend gemacht worden sind, werden für die folgenden Steuerperioden von den Veranlagungsbehörden von Amtes wegen vorgenommen.⁷⁾

³ Die Ausscheidung ist den beteiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen auf besonderem Formular und unter Angabe der Rechtsmittel zu eröffnen.

¹⁾ Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 449.

²⁾ Betrag angepasst durch die Änderung vom 10. Januar 1995.

³⁾ Fassung vom 10. Januar 1995.

⁴⁾ § 71 Absatz 3 eingefügt am 10. Januar 1995.

⁵⁾ § 72 Marginalie Fassung vom 22. August 2000.

⁶⁾ § 72 Absatz 1 aufgehoben am 22. August 2000.

⁷⁾ § 72 Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 73. ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

a) die Vollzugsverordnung vom 18. Dezember 1970 zum Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer, mit Ausnahme der §§ 3, 4, 7 und 8; § 8 tritt am 1. Januar 1988, die §§ 3, 4 und 7 treten am 1. Januar 1989 ausser Kraft.

b) nachstehende Regierungsratsbeschlüsse (RRB):

1. zur Handänderungsgebühr:

- RRB vom 10. Februar 1922, Feststellung der Gebührenfreiheit¹);
- RRB vom 9. Februar 1920, Überprüfung der Feststellungen der Bezirksschätzungskommission²);
- RRB vom 26. Februar 1954, Gebührenerhebung bei vorgängiger Überbauung durch den Erwerber des Grundstücks³);
- RRB vom 12. September 1919, Berechnung der Handänderungsgebühr bei Teilungen von gemeinschaftlichem Eigentum⁴);
- RRB vom 27. Dezember 1926, Handänderungsgebühren-Praxis bei Gesamthandverhältnissen⁵);
- RRB vom 26. Oktober 1945, Ermässigung bei Abtretungs- und Teilungsverträgen⁶);
- RRB vom 15. Februar 1927, Feststellung des Deckungsbetrages bei Zwangsverwertung von Liegenschaften⁷).

2. zur Erbschaftssteuer:

- RRB vom 19. Dezember 1919, Anwendung der reduzierten Erbschaftssteuer bei Vermächtnissen zu Gunsten kantonaler oder allgemein schweizerischer kirchlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Institutionen⁸);
- RRB vom 26. Oktober und 9. November 1894, Verfahren bei der Berechnung der Erbschaftssteuer⁹);
- RRB vom 13. Dezember 1867, Bezug von Gefällen, vorzugsweise der Handänderungsgebühr¹⁰);
- RRB vom 7. November 1845, Handänderungspflichtigkeit der im Kanton gelegenen Liegenschaften sowie der Beweglichkeiten und Forderungen¹¹);

¹) GS 68, 285.

²) GS 67, 600.

³) Nicht publiziert.

⁴) GS 67, 358.

⁵) GS 70, 351.

⁶) GS 76, 388.

⁷) GS 71, 18.

⁸) GS 67, 511.

⁹) GS 61, 384 und 385.

¹⁰) GS 56, 106.

¹¹) GS 43, 27.

- RRB vom 22. Juni 1897, Unterschlagung von Erbschaftssteuern¹⁾;
 - RRB vom 8. Februar 1946, Befreiung der Begräbnis- und Pflegekosten von der Promillegebühr und Erbschaftsteuer²⁾ ;
 - RRB vom 27. Dezember 1916, Befreiung des überlebenden Ehegatten von der Erbschaftsteuerpflicht, auch bei Wahl des Eigentums³⁾).
3. zur Handänderungsgebühr, Promillegebühr und Erbschaftsteuer:
- RRB vom 19. März 1963, Gebühren- und Erbschaftsteuerberechnung beim Übergang von Grundstücken nach landwirtschaftlichem Bodenrecht und bürgerlichem Erbrecht⁴⁾
- ² Ferner wird die Vollzugsverordnung vom 26. Mai 1936 zum Gesetz über die Erhebung einer Billettsteuer⁵⁾ aufgehoben.

II. Änderung bisherigen Rechts

§ 74. In den nachstehenden Erlassen des Regierungsrates wird die Bezeichnung Kantonale Rekurskommission oder Kantonale Rekurskommission in Steuersachen ersetzt durch die Bezeichnung Kantonales Steuergericht.

- Vollzugsverordnung vom 2. Dezember 1960 zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz⁶⁾: § 10 Absätze 1 und 2 und Marginale;
- RRB vom 21. Februar 1967, Vereinigung des Sekretariats der Kantonalen Rekurskommission mit dem Sekretariat der Kantonalen Schätzungskommission⁷⁾: Titel sowie Ziffern 1 und 2;
- Vollzugsverordnung vom 12. Mai 1967 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer⁸⁾: § 7, § 18 Absatz 1 und § 19;
- Verordnung vom 14. Juli 1978 betreffend Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung⁹⁾: § 9 Absatz 2.

§ 75. Die Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1941 über die Erhebung der Wehrsteuer¹⁰⁾ wird wie folgt geändert:

- a) § 5 lautet: Kantonale Beschwerdeinstanz nach Artikel 69 WStB ist das Kantonale Steuergericht.
 - b) § 6 lautet: Für den Ausstand und die Ablehnung von Mitgliedern des Kantonalen Steuergerichts und der Einschätzungsbehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation. Über Ausstand und Ablehnung entscheidet in bezug auf seine Mitglieder das Kantonale Steuergericht, im übrigen das Finanzdepartement¹¹⁾.
- Marginale: Ausstand und Ablehnung

¹⁾ GS 62, 212.

²⁾ GS 77, 32.

³⁾ GS 66, 304.

⁴⁾ GS 82, 377.

⁵⁾ GS 73, 528.

⁶⁾ GS 81, 329.

⁷⁾ GS 84, 13.

⁸⁾ GS 84, 38.

⁹⁾ GS 87, 589.

¹⁰⁾ GS 75, 237.

¹¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

§ 76. Die Vollzugsverordnung vom 12. Mai 1967 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer¹⁾ wird wie folgt geändert:

a) in § 1 litera d, § 4 Absatz 2 litera a, § 5, § 16 Absätze 1 und 2 sowie § 17 Absätze 1 und 3 wird die Bezeichnung «Kantonale Steuerkommission» ersetzt durch die Bezeichnung «Veranlagungsbehörde für natürliche Personen».

b) § 13 Satz 1 lautet:

Begehren um Verlängerung der Eingabefrist sind im Sinne von § 52 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Steuergesetz (StG) an die zuständige Amtsstelle zu richten.

c) In § 16 Absatz 2 wird die Bezeichnung «§ 93», durch die Bezeichnung «§ 148», ersetzt.

d) § 17 Absatz 2 Satz 1 lautet:

Das Einspracheverfahren richtet sich nach §§ 149 ff. StG.

e) § 18 Absatz 2 Satz 2 lautet:

Im übrigen finden die §§ 160–164 StG sinngemäss Anwendung.

f) § 27 Absatz 2 lautet:

² Das Verfahren richtet sich nach § 195 StG.

§ 77. Die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 1 lautet neu:

¹ Wird für ein Unternehmen die amtliche Mitwirkung zugesichert, so werden für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen keine Grundbuchgebühren erhoben, und der im Sinne von § 8 zweckmässige Grundstückserwerb ist auch von anderen Amtschreibereigebühren befreit. Soweit aber der im Sinne von § 8 zweckmässige Erwerb Grundstücke im Reservegebiet betrifft, wird nur die Fälligkeit dieser Gebühren aufgeschoben, bis die Grundstücke in die Bauzone überführt werden; nach Ablauf von 20 Jahren seit Abschluss des Bodenverbesserungsunternehmens werden die Gebühren nicht mehr erhoben.

§ 78. Die Verordnung betreffend Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 lautet neu:

² Der Ertragswert wird nach dem eidg. Schätzungsreglement ermittelt (Bundesratsbeschluss über die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften vom 28. Dezember 1951; SR 211.412.123), Anleitung in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁾ GS 84, 38.

²⁾ GS 81, 358.

³⁾ GS 87, 589.

III. Inkrafttreten

§ 79. Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 10. Juli 1990 am 1. Januar 1991;
- 22. September 1992 am 1. Januar 1993;
- 19. Oktober 1994 am 1. Januar 1995;
- 10. Januar 1995 am 1. Januar 1995;
- 5. Dezember 1995 am 1. Januar 1996;
- 23. September 1997 am 1. Januar 1998;
- 19. Oktober 1998 am 1. Januar 1999;
- 23. November 1999 am 1. Januar 2000;
- 22. August 2000 am 1. Januar 2001;
- 23. September 2003 am 1. Januar 2004.